

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 08. Juni 2006

Nr.: 13/2006

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
40	31.05.2006	Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Steinfurt - Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft vom 09.06. - 09.07.2006	155-156

Der Bürgermeister

Emsdettener Str. 40
48565 Steinfurt

Telefon: 02552/925-0
Fax: 02552/925-184

eMail: schencking@tstadt-steinfurt.de
Internet: www.stadt-steinfurt.de

Amt 32 - Ordnungsamt

Auskunft erteilt: Herr Schencking
Durchwahl: 925-309
Aktenzeichen: 32-52-02/Sche/Ja

31. Mai 2006

**Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Steinfurt
- Ordnungsbehördliche Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der
Sperrzeit für die Zeit der Fußball-Weltmeisterschaft vom 09.06. – 09.07.2006**

Aus dem besonderen Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft vom 09.06.- 09.07.2006 wird für den Bereich der Außengastronomie im Gebiet der Stadt Steinfurt folgende Regelung getroffen:

Abweichend von den Bestimmungen des § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie bestimmte Betriebsarten (Volksfeste) im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 12.05.2004 wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Außenrestaurationen in Kern- und Mischgebieten, in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten auf 24.00 Uhr festgesetzt.

Der Beginn der Sperrzeit kann voverlegt werden, wenn dies insbesondere in reinen und allgemeinen Wohngebieten zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist.

Begründung:

In dem gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.04.2006 wird festgestellt, dass flexiblere Arbeitszeiten und längere Ladenöffnungszeiten auch zu einer Veränderung des Ausgehverhaltens geführt haben. Dabei besteht vielfach auch der Wunsch, bei Gastronomiebesuchen nach dem Vorbild südlicher Urlaubsländer im Freien zu sitzen. Dieses Bedürfnis der Bevölkerung hat die Nachfrage nach Angeboten der Außengastronomie auch in den späten Abendstunden verstärkt. Die mit dem Gesetz vom 21. März 2006 vollzogenen Änderungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes tragen dieser Entwicklung Rechnung, indem § 9 Abs. 2 LimschG -Schutz der Nachtruhe- grundsätzlich eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Außengastronomie bis 24.00 Uhr vorsieht.

Öffnungszeiten

Mo. – Fr. 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo. u. Do. 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Des Weiteren wird in dem Runderlaß darauf hingewiesen, dass die zuständige Gemeinde u.a. nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und 3 Gaststättenverordnung NRW bei Vorliegen eines von dort während der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 als gegeben angesehenen öffentlichen Bedürfnisses die Sperrzeit allgemein verkürzen oder aufheben kann.

Die Gemeinden werden daher gebeten, von ihren Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zulassung von Ausnahmen durch allgemeine Regelungen großzügig Gebrauch zu machen, damit nicht jede Gaststätte mit Außengastronomie einer Einzelausnahme bedarf.

Durch die vorstehend näher aufgeführte Sperrzeitregelung aus Anlass der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist dieser Bitte der zuständigen Ministerien Rechnung getragen worden.

Rechtsgrundlage:

§ 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. I S. 465, ber. S. 1298) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung –GastV-) vom 03.07.2001 (GV NRW 2001 S. 480) und § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend aufgeführte Allgemeinverfügung wird hiermit gem. § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt in der Neufassung vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303 - 312) in Verbindung mit § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Steinfurt als bekanntgegeben gilt.

In Vertretung


Gläser
Erster Beigeordneter